

Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak über den Rechtsverkehr

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Irak, von dem Wunsche geleitet, die zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken und ihre fruchtbare Zusammenarbeit im Rechtsverkehr zu fördern, sind übereingekommen, den vorliegenden Vertrag zu schließen und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Dr. Kurt Wünsche,
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz,

Der Präsident der Republik Irak:

Herrn Aziz Sharif,
Minister der Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz und Kostenbefreiung

Artikel 1

(1) Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger für ihre Person und ihr Vermögen einschließlich der Befreiung von Gerichtskosten und Sicherheitsleistung für Gerichtskosten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für juristische Personen entsprechend.

Artikel 2

(1) Wird die Kostenbefreiung beantragt, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers aus.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist. ■ i

(3) Die Bescheinigung ist in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abzufassen oder mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu versehen.

Teil II

Zustellung und Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Justizorgane in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Die Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken, die Durchführung von

Rechtshilfeersuchen in Form der Vernehmung von Zeugen, Prozeßparteien und Sachverständigen, die gerichtliche Verteidigung und anderes.

(3) Die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken sowie die Durchführung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners.

(4) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichts sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Ersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

(5) Allen im Rechtshilfeverkehr zu übersendenden Schriftstücken ist eine beglaubigte Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragspartners oder in Englisch beizufügen.

(6) Alle im Rechtshilfeverkehr zu übersendenden Schriftstücke sind mit dem Siegel des Gerichts zu versehen. Sie sind nur vom Ministerium der Justiz zu beglaubigen.

(7) Alle Schriftstücke im Rechtshilfeverkehr zwischen den Justizorganen der Vertragspartner werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt.

Artikel 4

Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Territorium entstandenen Kosten.

Artikel 5

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung den Grundprinzipien der Gesetzgebung oder der öffentlichen Ordnung des ersuchten Vertragspartners widersprechen würde.

2. Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Artikel 6

(1) Ein Zustellungsersuchen hat zu enthalten:

die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts, Familienname, Vorname, Beruf, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Empfängers, Name und Anschrift des Rechtsvertreters und Angaben über den Gegenstand des Ersuchens.

(2) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichts nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Zustellungsersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

Artikel 7

Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

3. Rechtshilfeersuchen

Artikel 8

(1) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Ersu-